

Abrechnungsbedingungen

Getreide – Ölsaaten – Leguminosen

Gültig ab 13.08.2026

Inhaltsverzeichnis

1. Getreide
 - 1.1 Qualitätsanforderungen Getreide
 - 1.2 . Abschläge bei Nichteinhaltung der Qualitätsanforderungen Getreide
2. Leguminosen
 - 2.1. Qualitätsanforderungen Leguminosen
 - 2.2. Abschläge bei Nichteinhaltung der Qualitätsanforderungen Leguminosen
3. Ölsaaten
 - 3.1. Qualitätsanforderungen Ölsaaten
 - 3.2. Zu- und Abschläge bei Nichteinhaltung der Qualitätsanforderungen Ölsaaten
4. Höchstmengen-VO/gesetzliche Grundlagen
5. Definitionen der Bestandteile, die nicht einwandfreies Getreide sind
6. Fremdlagerbedingungen
7. Probenahme- und Anlieferbedingungen

Anlagen

- Anlage 1 Trocknungstabellen
- Anlage 2 GVO-Erklärung für die Anlieferung von Mais
- Anlage 3 Einlagerungsvertrag Getreide / Leguminosen
- Anlage 4 Einlagerungsvertrag Ölsaaten
- Anlage 5 Selbsterklärung GAP Konditionalität

1. Qualitätsanforderungen Getreide

Gutart	F	hl	Bruch- korn	RP	Sedi	Fz	DON	Zeara- lenon	Mutter- korn
	max.	Basis	max.	Basis	mind.	Basis	max.	max.	Basis
	%	kg/hl	%	%		s	mg/kg	mg/kg	%
E-Weizen	14,5	78		14,0	50	280	0,75	0,05	0,01
A-Weizen	14,5	77		13,0	40	250	0,75	0,05	0,01
B-Weizen	14,5	76		12,0	30	230	0,75	0,05	0,01
C-Weizen	15,0	72					0,75	0,05	0,02
Roggen	14,5	72				120	0,75	0,05	0,02
Futterroggen	15,0	70					0,75	0,05	0,02
Gerste	14,5	63					0,75	0,05	0,01
		Vollgerste	Reinheit		S-Reinheit	Keimf.			
Braugerste	14,5	90 %	98 %	9-11,5	93 %	95 %	0,75	0,05	0,01
Triticale	15,0	72					0,5		0,02
Hafer	14,5	55					0,5	0,05	0,01
Mais	15,0		10				1,0	0,05	
Dinkel	15,0			13,0		250	0,75	0,05	0,02

Werden bei Nahrungsgetreide (E-, A- und B-Weizen und Roggen) ein oder mehrere Parameter nicht erreicht, so erfolgt eine Einstufung in die darunter liegende Qualitätsstufe oder als Futtergetreide.

AGRAVIS-Ost behält sich das Recht vor, als Nahrungs- und/oder Futtergetreide unbrauchbare Partien zu stoßen.

Bei groben Qualitätsmängeln (z.B. Überfeuchte, erhöhte Temperatur), die eine Umlagerung in ein anderes AGRAVIS Ost-Lager notwendig machen, behält sich AGRAVIS Ost vor, dem Lieferanten die Logistikkosten dafür in Rechnung zu stellen.

1.1. Abschlüsse bei Nichteinhaltung der Qualitätsanforderungen Getreide

Reinigungskosten

- **Schwarzbesatz:** ab 3,1 % - 4,0 % 4,00 €/t
- ab 4,1 % - 6,0 % 6,00 €/t
- für jedes weitere Prozent 1,00 €/t

Der ermittelte Schwarzbesatz wird als Masseabzug vom Liefergewicht abgesetzt.

Qualitätsfeststellungs / -sicherungs / -analysekosten

0,50 €/t Weizen/Braugerste/Roggen
0,30 €/t C-Weizen, Gerste, Triticale, Hafer
0,40 €/t Mais

Abschlüsse

- Kornbesatz

Brotgetreide: 0 – 3,0 % Mengenabzug - frei
3,1 – 5,0 % Mengenabzug - 1 %
5,1 – 7,0 % Mengenabzug - 2 % pauschal
ab 7,1 – Einstufung von Brotgetreide zu Futtergetreide (Neubewertung)

Futtergetreide: 0 – 3,0 % Mengenabzug - frei
3,1 – 5,0 % Mengenabzug - 1 %
5,1 – 7,0 % Mengenabzug - 2 % pauschal
7,1 – 9,0 % Mengenabzug - 3 % pauschal
9,1 – 11,0 % Mengenabzug - 4 % pauschal
11,1 – 13,0 % Mengenabzug - 5 % pauschal

13,1 – 15,0 % Mengenabzug - 6 % pauschal

bei Mais - max. 10 % Bruchkorn

10,1 % - 15 % Bruchkorn - je Prozent Bruchkorn = 0,50 % Mengenabzug

15,1 % - 20 % Bruchkorn – je Prozent Bruchkorn = 1,00 % Mengenabzug

- **Hektolitergewicht**

je unterschrittenes 1 kg/hl = 1,0 % Preisabzug (bis max. 2 kg/hl unter Basis, dann Abstufung in nächst niedrige Qualitätsstufe)

außer bei Hafer: 55 - 50 kg/hl - je kg/hl 2,00 €/t Abzug
< 50 kg/hl (nur nach Absprache) - Neubewertung

- **Mutterkorn**

Preisabschläge für erhöhten Mutterkornanteil

bei 0,03 % bis 0,10 % = 20,00 €/t Abzug

bei 0,11 % bis 0,30 % = 25,00 €/t Abzug

bei 0,31 % bis 0,50 % = 30,00 €/t Abzug

Die Käuferin hat das Recht, Ware mit einem Mutterkornanteil > 0,1 % zu stoßen. Ansonsten gelten die vorstehenden Abzüge.

- **Auswuchs**

Preisabschläge für erhöhten Auswuchs

bei 2,6 % bis 3,0 % = 1,00 €/t Abzug

bei 3,1 % bis 4,0 % = 2,00 €/t Abzug

bei 4,1 % bis 5,0 % = 3,00 €/t Abzug

beträgt der Auswuchs > 5% - Annahme nur nach Absprache

- **Fallzahl (Roggen)**

Wird die Fallzahl von 115 s nicht erreicht, erfolgt die Abrechnung als Futterroggen.

Die Abnahme erfolgt nur nach vorheriger Absprache.

Preisabschläge:

119 - 115 s = 5,00 €/t

- **Fremdgetreide**

Freigrenze: 1,0 %

Übersteigt der Fremdgetreideanteil bei Brotgetreide 1,0 %, erfolgt die Abrechnung als Futtergetreide auf Tagespreisniveau.

Bei Nicht-Brotgetreide erfolgt ein Preisabschlag auf Basis der tatsächlichen Wertigkeit (Minderwertabzug).

- **Schädlinge**

Bei Befall mit lebenden Schädlingen wird ein Abzug von 15,00 €/t in Ansatz gebracht.

Werden dadurch zusätzlich (Logistik-) Kosten verursacht, werden diese dem Verkäufer/ Lieferanten in Rechnung gestellt.

Bei Feststellung von toten Schädlingen werden Reinigungskosten in Höhe von 4,00 €/t berechnet.

- **Behandlung mit Phosphin (PH₃) - Grenzwert: 0,1 ppm**

Bei Werten > 0,1 ppm behalten wir uns ein Stoßrecht vor.

Wurde die Ware mit **PH₃-Tabletten** behandelt und es liegt kein Reinigungszertifikat vor,

werden dem Lieferanten Reinigungskosten in Höhe von mindestens 4,00 €/t in Rechnung gestellt.

- Fusarien/Mykotoxine (mg/kg)

	Weizen	Mais	Gerste	Hafer	Roggen	Triticale
DON	max. 0,75	max. 1,0	max. 0,75	max. 0,5	max. 0,75	max. 0,5
Zearalenon	max. 0,05	max. 0,05	max. 0,05	max. 0,05	max. 0,05	

Fusarien geschädigte Körner (für Ernährung und Fütterung unbrauchbar) zählen zum Schwarzbesatz.

Liegt der sichtbare Fusarienbefall über 1 %, behält sich der Käufer eine Einstufung als Futtergetreide vor.

Bei Überschreitung der oben genannten zulässigen Höchstgrenzen erfolgt eine Abnahme nur nach vorheriger Absprache.

- DON-/ZEA-Abschläge im Getreide und Mais

DON ≥ 1.000 ppb → Einstufung als Futtergetreide

Zudem werden folgende Abschläge in Ansatz gebracht:

Stufe 1: ≥ 1.000 bis < 1.750 ppb = ./ 10,00 €/t

Stufe 2: ≥ 1.750 bis < 3.000 ppb = ./ 15,00 €/t

Stufe 3: ≥ 3.000 bis < 5.000 ppb = ./ 20,00 €/t

Bei Werten ≥ 1.250 ppb behalten wir uns ein Stoßrecht vor. Besteht die Möglichkeit der Verwertung, wird ggf. ein Preisabschlag in Ansatz gebracht.

ZEA

Stufe 1: $\geq 100 - 150$ ppb = ./ 10,00 €/t

Stufe 2: $\geq 150 - 250$ ppb = ./ 15,00 €/t

Stufe 3: $\geq 250 - 350$ ppb = ./ 20,00 €/t

Bei Werten ≥ 100 ppb behalten wir uns ein Stoßrecht vor. Besteht die Möglichkeit der Verwertung, wird ggf. ein Preisabschlag in Ansatz gebracht.

DON: $0,75 \text{ mg/kg} = 0,75 \text{ ppm} = 750 \text{ ppb}$

ZEA : $0,05 \text{ mg/kg} = 0,05 \text{ ppm} = 50 \text{ ppb}$

2. Qualitätsanforderungen Leguminosen

Gutart	F max. %	Bruchkorn max. %
Erbsen / Lupinen/ Ackerbohnen	15,0	5,0
Sojabohnen	13,0	5,0

Bei groben Qualitätsmängeln (z.B. Überfeuchte, erhöhte Temperatur), die eine Umlagerung in ein anderes AGRAVIS Ost-Lager notwendig machen, behält sich AGRAVIS Ost vor, dem Lieferanten die Logistikkosten dafür in Rechnung zu stellen.

2.1. Abschläge bei Nichteinhaltung der Qualitätsanforderungen Leguminosen

Reinigungskosten

- **Schwarzbesatz:** ab 3,1 % - 4,0 % 4,00 €/t
ab 4,1 % - 6,0 % 6,00 €/t

für jedes weitere Prozent 1,00 €/t
Der ermittelte Schwarzbesatz wird als Masseabzug vom Liefergewicht abgesetzt.

Qualitätsfeststellungs / -sicherungs / -analysekosten

Analysekosten: 0,40 €/t

Abschläge

bei Leguminosen - max. 5 % Kornbesatz
5,1 % - 10 % Kornbesatz - je Prozent Kornbesatz: 1 : 1,5 % Abzug mengenmäßig
Bei Kornbesatzwerten über 10 % erfolgt eine Neubewertung der Partie.

3. Qualitätsanforderungen Ölsaaten

Gutart	Feuchte %	Besatz %	Ölgehalt %	FFA %	Säure %	Linolsäure
	max.	Basis	Basis	Basis	Min.	%
Öllein	9,0	max. 2,0	min. 40,0			65
Raps	9,0	2,0	40,0	max. 2		65
E-Raps	9,0	2,0	40,0	max. 2	Eruca- 48	
HO-Raps	9,0	2,0	40,0	max. 2	Öl – 75	E-Säure max, 2
Sonnenblumenkerne	9,0	2,0	44,0	max. 2		65
HO-SBK	9,0	2,0	44,0	max. 2	Öl- 83	

Bei groben Qualitätsmängeln (z.B. Überfeuchte, erhöhte Temperatur), die eine Umlagerung in ein anderes AGRAVIS Ost-Lager notwendig machen, behält sich AGRAVIS Ost vor, dem Lieferanten die Logistikkosten dafür in Rechnung zu stellen.

3.1. Zu- und Abschläge bei Nichteinhaltung der Qualitätsanforderungen Ölsaaten

Vergütung Feuchte

Raps Basis 9,0 %
6 % -9 % - je % (oder Bruchteile davon) 1 : 0,5 Vergütung wertmäßig
> 9 % gemäß TK / TS – Tabelle

SBK Basis 9,0 %
8,1 % -9 % - je % (oder Bruchteile davon) 1 : 0,5 Vergütung wertmäßig
> 9 % gemäß TK / TS – Tabelle

Öllein Basis 9,0 %
< 9 % keine Vergütung
> 9 % gemäß TK / TS – Tabelle

Vergütung Öl

- **Öl Basis 44 % (SBK) bzw. 40 % (Raps)**

> 44% / 40 % - je % (oder Bruchteile davon) 1 : 1,5 Vergütung des Kontraktpreises
< 44% / 40 % - je % (oder Bruchteile davon) 1 : 1,5 Abzug vom Kontraktpreis
- **Öl Basis 38 % Öllein**

38% - 40% keine Vergütung

- > 40%- je % (oder Bruchteile davon) 1 : 1,5 Vergütung des Kontraktpreises
- < 38% - je % (oder Bruchteile davon) 1 : 1,5 Abzug vom Kontraktpreis

Vergütung Schwarzbesatz

Raps + SBK	Basis	2,0 %	
	0,0 - 2,0 % - je % (oder Bruchteile davon)		0,5 : 1 Vergütung wertmäßig
	2,1 - 4,0 % - je % (oder Bruchteile davon)		1 : 1 Abzug mengenmäßig
	4,1 - 6,0 % - je % (oder Bruchteile davon)		1 : 2 Abzug mengenmäßig
	6,1 - 7,0 % - je % (oder Bruchteile davon)		1 : 3 Abzug mengenmäßig
	> 7,0 % - je % (oder Bruchteile davon)		1 : 4 Abzug mengenmäßig

Öllein:	max. 2%	
	2,1 % - 4,0 % - je % (oder Bruchteile davon)	1 : 1 Abzug mengenmäßig
	4,1 % - 6,0 % - je % (oder Bruchteile davon)	1 : 2 Abzug mengenmäßig
	> 6,0 % - je % (oder Bruchteile davon)	1 : 3 Abzug mengenmäßig

Reinigungskosten Schwarzbesatz:

2,1 % - 4,0 %	4,00 €/t
4,1 % - 6,0 %	6,00 €/t
6,1 % - 7,0 %	7,00 €/t
7,1 % - 10,0 %	8,00 €/t
>10,1 %	individuelle Klärung

Qualitätsfeststellungs-/sicherungskosten

Analysekosten:	0,80 €/t	Raps, Öllein
	1,00 €/t	E-Raps, HO-SBK, SBK

Auswuchs

Bei Auswuchs wird der ermittelte Wert als Masseabzug vom Liefergewicht in Ansatz gebracht.

FFA Basis 2 %

Raps:	< 2,0 % keine Vergütung	
	2,1 % - 3,0 % - je % (oder Bruchteile davon)	1 : 2 Abzug vom Kontraktpreis
	3,1 % - 4,0 % - je % (oder Bruchteile davon)	1 : 3 Abzug vom Kontraktpreis
	Über 4 % - je % (oder Bruchteile davon)	1 : 4 Abzug vom Kontraktpreis

SBK:	< 2,0 % keine Vergütung	
	2,1 % - 3,0 % - je % (oder Bruchteile davon)	1 : 2 Abzug vom Kontraktpreis
	3,1 % - 5,0 % - je % (oder Bruchteile davon)	1 : 2,5 Abzug vom Kontraktpreis
	5,1 % - 7,0 % - je % (oder Bruchteile davon)	1 : 3 Abzug vom Kontraktpreis
	> 7,0 % - je % (oder Bruchteile davon)	individuelle Klärung

- Erucasäure Basis 48 %

< 48 % - je % (oder Bruchteile davon) 1 : 2 Abzug vom Kontraktpreis

4. Höchstmengen-VO/gesetzliche Grundlagen

Eine Zusammenlagerung mit anderen Partien gilt als vereinbart, d.h. bei Überschreitung von Werten gemäß Höchstmengen-VO oder anderen gesetzlichen Grenzwerten bzw. bei späterer Ermittlung der Mykotoxin-Gehalte behält sich die AGRAVIS Ost Schadenersatzansprüche für die gesamte Partie vor.

5. Definitionen der Bestandteile, die nicht einwandfreies Getreide/ Leguminosen sind

5.1. Kornbesatz

a) Schmachtkorn

Als Schmachtkorn gelten die Körner, die nach dem Entfernen sämtlicher anderer Besatzfraktionen aus der Getreideprobe durch Schlitzsiebe mit folgenden Schlitz-breiten fallen:

- Weichweizen: 2,0 mm
- Roggen : 1,8 mm
- Gerste : 2,2 mm

Hierunter fallen auch frostgeschädigte Körner und alle nicht ausgereiften Körner (grüne Körner).

b) Bruchkorn

Als Bruchkorn gelten alle Körner bei denen Teile des Endosperms frei liegen. Hierunter fallen auch angeschlagene Körner mit angeschlagenen Keimlingen.

c) Schädlingsfraß

Zum Schädlingsfraß zählen diejenigen Körner, die Fraßstellen ausweisen. Wanzenweizen gehört ebenfalls zur Untergruppe Schädlingsfraß.

d) Keimverfärbungen

Körner mit Keimverfärbungen sind Körner mit braunen bis braunschwarzen Verfärbungen der Schale am unversehrten, nicht ausgewachsenen Keimling. Bei Weichweizen bleiben Körner mit Keimverfärbungen bis 8 v.H. unberücksichtigt. Bei Hartweizen gelten als fleckige Körner: Körner, die an anderen Stellen als am Keimling braune bis braunschwarze Verfärbungen aufweisen.

e) durch Trocknung überhitzte Körner

Als durch Trocknung überhitzte Körner gelten Körner, die äußerliche Röstspuren ausweisen, aber keine verdorbenen Körner sind.

5.2. Auswuchs

Auswuchs liegt vor, wenn Wurzel- oder Blattkeime mit bloßem Auge deutlich zu erkennen sind. Zur Beurteilung des Auswuchsgehaltes darf jedoch der allgemeine Habitus der Getreideprobe nicht außer Acht gelassen werden.

Bei manchen Getreidearten, zum Beispiel bei Hartweizen, tritt sortengemäß bedingt der Keimling stark hervor, so dass bei der Bewegung des Getreides die den Keimling bedeckende Schale aufbricht und Auswuchs vorgetäuscht wird. Ein solches Korn ist nicht als Auswuchs zu bezeichnen. Auswuchs ist erst dann vorhanden, wenn am Keimling deutlich sichtbare, vom Normalzustand leicht zu unterscheidende Veränderungen eingetreten sind.

5.3. Schwarzbesatz

a) Fremdkörner (Unkrautsamen)

Fremdkörner sind Körner von angebauten oder nicht angebauten Pflanzen, ausgenommen Getreide.

Diese Fremdkörper bestehen aus unverwertbaren, verfütterbaren und schädlichen Körnern.

Als schädliche Fremdkörper (schädliche Unkrautsamen) gelten die für Mensch und Tier giftigen Körner, solche Körner, die die Reinigung und das Ausmahlen des Getreides behindern oder erschweren und Körner, die die Qualität der Getreideverarbeitungserzeugnisse verändern (z.B. Kornrade, Taumellolch, Klappertopf, Adonisröschen, Knöterich, Kuhkraut, Schwarzkümmel, Ackerhahnenfuß, Stechapfel, Wolfsmilch, Roggentrespe, Ambrosia, Syrische Scabiose, Knoblauch, Weinberglauch).

b) Fusarien

Fusarium befallene Körner: Körner, deren Fruchtwand durch den Fusariumpilz befallen ist; diese Körner erscheinen leicht brandig, eingeschrumpft und tragen rosa- oder weißgefärbte Flecken mit fließenden unscharfen Konturen.

c) verdorbene Körner

Verdorbene Körner sind solche, die durch Fäulnis, Fusarien- oder Bakterienbefall oder auch sonstige Einwirkungen für die menschliche Ernährung und bei Futtergetreide für die Fütterung unbrauchbar geworden sind.

Zu den verdorbenen Körnern gehören auch durch Selbsterhitzung oder zu starke Trocknung geschädigte Körner. Diese Körner sind solche vollausgebildeten Körner, deren Schale eine graubraune bis schwarze und deren Mehlkörper eine gelblichgrau bis bräunlichschwarze Färbung zeigen.

Durch Weizengallmücken geschädigte Körner gelten nur dann als verdorbene Körner, wenn durch den sekundär auftretenden Pilzbefall mehr als die Hälfte der Kornoberfläche grau bis schwarz verfärbt ist. Hat die Verfärbung weniger als die Hälfte der Kornoberfläche erfasst, so zählt das Korn zum Schädlingsfraß.

d) Verunreinigungen

Zu den Verunreinigungen zählen sowohl die in einer Getreideprobe enthaltenen Bestandteile, die beim Sieben mit einem 3,5 mm-Schlitzsieb zurückbleiben (ausgenommen Fremdgetreide und sehr dicke Körner des Grundgetreides) als auch die Bestandteile, die beim Sieben mit einem 1 mm-Schlitzsieb durchfallen.

Steine, Erdklumpen, Strohteile und andere Verunreinigungen, die sich in den Getreideproben zwischen 1 mm und 3,5 mm befinden, zählen ebenfalls zu den Verunreinigungen.

Diese Definition gilt nicht für Mais. Bei dieser Getreideart gelten als Verunreinigungen sämtliche Bestandteile einer Maisprobe, die beim Sieben mit einem 1 mm-Schlitzsieb durchfallen, sowie alle in Unterabsatz 2 genannten Verunreinigungen.

- e) Spelzen (bei Mais Bruchstücke oder Spindeln)**
- f) Mutterkorn (bei Weizen und Roggen)**
- g) Brandbutten (nur bei Weichweizen)**
- h) tote Insekten und Insektenfragmente**

5.4. Lebende Schädlinge

5.5. Fremdgetreide

Als Fremdgetreide gelten alle nicht zum Grundgetreide gehörenden Getreidekörner einer Getreideprobe.

6. Fremdlagerbedingungen

(Einlagerungen von Getreide durch den Erzeuger in den Lagerstellen der AGRAVIS Ost Anlage 3, Anlage 4, Anlage 5)

- Zur Inanspruchnahme dieser Dienstleistung bedarf es des Abschlusses eines gesonderten Vertrages –

Der Lagerhalter übernimmt die Ware aus der Ernte, lagert, trocknet und reinigt diese für den Erzeuger. Anfallende Kosten werden sofort lt. Anhang berechnet.

Die Ware bleibt im Eigentum des Erzeugers, mit der Möglichkeit, diese an Dritte zu vermarkten. Eine Zusammenlagerung mit anderen Partien gilt als vereinbart. Der Erzeuger liefert die Ware an das mit dem Lagerhalter vereinbarte Lager.

Kostensätze lt. Lagervertrag (Anlage 3,4,5) bzw. nach gesonderter Vereinbarung.

7. Probenahme- und Anlieferungsbedingungen:

Die nachfolgenden Probenahme- und Anlieferungsbedingungen gelten, wenn der Vertragspartner nicht innerhalb von 14 Tagen ab Zugang gegenüber dem Käufer schriftlich widersprochen hat.

7.1. Sortenschutzrechtliche Bestimmungen

Der Käufer behält sich alle Rechte in Bezug auf die Abrechnung von Erntegut vor, sofern keine Erntegutbescheinigung der Saatguttorehand GmbH (SVT) vorliegt.

7.2. Allgemeine Liefer- und Qualitätsbedingungen

Die Ware besitzt nach Kenntnisstand des Verkäufers/Lieferanten handelsübliche Qualität; d.h. sie hat soweit Verkäufer und Lieferant dies beurteilen können, arteigene Farbe, ist gesund, für die menschliche Ernährung geeignet, frei von lebenden Schädlingen (einschließlich Milben) in jedem Entwicklungsstadium und weist eine normale Temperatur (maximal Umgebungstemperatur bei Ernte) auf.

Verkäufer und Lieferant erklären, dass bei Produktion, Transport und Lagerung alle relevanten, insbesondere lebensmittelrechtlichen Gesetze und Verordnungen eingehalten wurden und eine Registrierung und/oder Zulassung des Lieferanten gemäß VO (EG) Nr. 183/2005 vorliegt. Den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis und den hygienischen Grundsätzen über den Umgang mit Getreide wurde entsprochen.

Er erklärt, dass er die „Maßnahmen für den hygienischen Umgang mit Getreide, Ölsaaten und Leguminosen“ (DRV, [Getreide-Merkbla](#) | [Deutscher Raiffeisenverband e.V.](#)) kennt und er alles unternimmt, diese zu befolgen.

Dazu zählen u.a.

- Trocknung und Reinigung in sauberen Anlagen vorzunehmen
- Höchstzulässige Werte bei Mutterkorn, giftigen Unkrautsamen und DON nicht zu überschreiten
- Geeignete Maßnahmen zu treffen, um den Zuzug von Vögeln und Nagetieren zu verhindern
- Lebens- und Futtermittel getrennt von Dünger, Ölen und Fetten, gebeiztem Saatgut, Pflanzenschutzmitteln zu lagern;

Bezüglich des Transportes erklärt der Lieferant, dass er die Fahrzeuge für den Transport von Getreide, Futtermitteln, Leguminosen und Ölsaaten nutzt. Falls er andere Güter transportiert hat, wird er im Vorfeld von Getreidetransporten die notwendigen Reinigungsmaßnahmen durchführen. Beauftragte Dritte werden angewiesen, entsprechend zu verfahren.

Der Lieferant erklärt ferner, dass er den Anforderungen zur Rückverfolgbarkeit gemäß VO (EG) Nr. 178/2002 nachgekommen und somit in der Lage ist, die Herkunft der pflanzlichen Produkte zu belegen.

Der Verkäufer/Lieferant erklärt, dass bei Anlieferungen von Backweizen der entsprechenden Qualitätsgruppen (E, A, B) keine Vermischung mit anderen Weizensorten stattgefunden hat. Die angelieferte Ware enthält nur die angegebene(n) Sorte(n). Elektrophorese bei einem zertifizierten Institut wird anerkannt.

Sollte das Getreide **mit Klärschlamm** gedüngt worden sein, hat der Landwirt dies bei der Anlieferung **ausdrücklich** bekannt zu geben, was auf dem Wiege-/Lieferschein zu vermerken ist.

Seit dem 01.02.2016 gelten neue gesetzliche Grenzwerte für Rückstände von Schädlings-bekämpfungsmitteln im Getreide. Der Verkäufer/Lieferant ist somit verpflichtet vor Lieferbeginn mitzuteilen, ob und wann seine Ware mit Pirimiphos-Methyl (Actellic) oder einem anderen Schädlingbekämpfungsmittel behandelt worden ist. Bei Vorhandensein von Rückständen nach der Behandlung ist die Ware in jedem Fall zu reinigen. Ein entsprechender Vordruck (Anlage 1) wird dem Verkäufer/Lieferant entweder mit dem Einkaufskontrakt oder vor Annahme/Abholung der Ware zur Verfügung gestellt. Die Abnahme seiner Ware erfolgt nur, wenn die Erklärung im Hause AGRAVIS Ost vorliegt.

Die Produktion von Getreide, Ölsaaten und Leguminosen erfolgt auf offenem Feld unter natürlichen Gegebenheiten mit freiem Pollenflug. Es ist deshalb nicht möglich, das zufällige Vorhandensein von GVO's völlig auszuschließen und zu garantieren, dass die angelieferten Partien frei von jeglichen Spuren gentechnisch veränderter Pflanzen sind. Die vom Lieferanten produzierten und/oder vertriebenen Produkte sind im Sinne der VO (EG) Nr. 1839/2003 über gentechnisch veränderte Lebens- und Futtermittel und der VO

(EG)Nr. 1830/2003 über die Rückverfolgbarkeit und Kennzeichnung von aus gentechnisch veränderten Organismen hergestellten Lebens- und Futtermitteln und deren Rückverfolgbarkeit nach Kenntnisstand des Lieferanten nicht kennzeichnungspflichtig.

Speziell für die Abnahme von Mais ist eine GVO-Erklärung (Anlage 2) durch den Verkäufer/Lieferant abzugeben. Erst nach deren Vorlage wird die Ware angenommen.

Sofern der Verkäufer/Lieferant gegenüber dem Käufer nicht ausdrücklich Gegenteiliges erklärt, geht der Käufer davon aus, dass dieser die gesetzlichen Regelungen zur nachhaltigen Erzeugung von Biomasse nach der Biomassestrom-Nachhaltigkeitsverordnung (BioSt.-NachV) und der Biokraftstoff-Nachhaltigkeits-Verordnung (Biokraft-NachV) – Anbau in der Europäischen Union – einhält (siehe Selbsterklärungsverpflichtung - Anlage 6).

Ware, welche nicht in der Bundesrepublik Deutschland geerntet wurde, ist vom Verkäufer bei Anlieferung - unter Angabe der Herkunft - als solche zu kennzeichnen.

Der Anlieferer sichert zu, dass sämtliches angeliefertes Erntegut aus Vermehrungsmaterial erzeugt wurde, das den nationalen und europäischen sortenschutzrechtlichen Vorschriften entspricht und keine Rechtsmängel aufweist. Das Erntegut wurde insbesondere entweder aus Z-Saatgut erzeugt oder - im Falle eines gestatteten Nachbaues - der Nachbau dem jeweiligen Sortenschutzinhaber gemeldet und – sofern der Anlieferer nicht unter die sogenannte Kleinlandwirtregelung fällt - die notwendige Gebühr fristgerecht entrichtet. Wenn der Anlieferer nicht selbst Erzeuger ist, sichert er zu, dass sein Vorlieferant ihm gegenüber eine entsprechende Zusicherung abgegeben hat.

Der Anlieferer schuldet, sofern er schuldhaft die nationalen oder europäischen sortenschutzrechtlichen Vorschriften verletzt oder fehlerhafte Angaben im Rahmen dieser Erklärung abgibt, eine Vertragsstrafe von bis zu 100 EUR pro Tonne des betroffenen angelieferten Erntegutes, die vom Ankäufer im Einzelfall nach billigem Ermessen festzusetzen und im Streitfall durch das zuständige Gericht zu überprüfen ist. Die Geltendmachung eines weitergehenden Schadensersatzanspruches bleibt hiervon unberührt. Eine etwaige gleichzeitig geltend gemachte Vertragsstrafe wird hierauf angerechnet.

Bei Zweifeln an der Richtigkeit der Zusicherung ist der Ankäufer berechtigt, weitere Informationen zum angelieferten Erntegut einzufordern, wenn der Anlieferer selbst Erzeuger ist. Der Anlieferer ist verpflichtet, diese unverzüglich offenzulegen.

Terrorismusbekämpfung (Quelle: Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle)

Die Europäische Gemeinschaft hat auf der Grundlage von Resolutionen des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen Verordnungen erlassen, die der Bekämpfung des Terrorismus dienen. Diese Verordnungen gelten in allen Mitgliedstaaten der Europäischen Union unmittelbar und sind, ohne dass nationale Umsetzungsmaßnahmen erforderlich wären, von allen zu beachten, unabhängig davon, ob sich die in den Namenslisten aufgeführten Personen, Vereinigungen, Organisationen oder Unternehmen in Deutschland oder in einem sonstigen Land befinden. Verstöße gegen die Bestimmungen dieser Verordnungen können Straftaten gemäß §§ 17 f. AWG darstellen.

Grundlegend hierfür sind die Verordnung (EG) Nr. 881/2002 vom 27. Mai 2002 (ABl. EG Nr. L 139 Seite 9), mit zahlreichen Änderungen, die Verordnung (EG) Nr. 2580/2001 vom 27. Dezember 2001 (ABl. EG Nr. L 344 Seite 70), mit mehreren Änderungen und die Verordnung (EU) Nr. 753/2011 vom 1. August 2011.

7.3. Probenahme, Analyse

Probenahme, Qualitäts- und Gewichtsfeststellung erfolgen an der Annahmestelle des Erfassers. Der Verkäufer hat das Recht, der Probenahme selbst oder durch einen Beauftragten beizuwohnen und die Versiegelung durch einen Beauftragten der Käuferin zu überwachen oder selbst gegen zu siegeln. Mit der Unterschrift auf dem Wiege-/Lieferschein bestätigt der Verkäufer rechtsverbindlich die Identität der gezogenen Probe mit der angelieferten Partie (gleiche Unterschrift). Sollte der Verkäufer bei der Probenahme nicht anwesend sein, so gelten die von seinem Beauftragten gegengezeichneten Muster als akzeptiert. Die Probenahme erfolgt je Lieferung. Für die Analysen können Proben zusammengefasst werden bis zu einer max. Prüfdichte von 100t.

a) Qualitätsfeststellung

Der Erfasser ist von den Beanstandungsfristen laut Einheitsbedingungen im Deutschen Getreidehandel entbunden.

Der Verkäufer kann innerhalb von 24 Stunden nach der Bekanntgabe der vom Käufer/Erfasser festgestellten

Qualitäten eine amtliche Nachanalyse bei einem akkreditierten Institut in Käufers Wahl veranlassen. Der Mittelwert aus Erstuntersuchung und Nachanalyse ist für die Abrechnung maßgebend und für beide Parteien endgültig bindend. Die Kosten der Probenahme und der Untersuchung trägt der Verkäufer

b) Untersuchung auf Schadstoffe

Der Käufer wird im Rahmen des Schadstoffmonitorings stichprobenartig und im Bedarfsfall bei einem anerkannten Labor Schadstoffuntersuchungen durchführen lassen.

Der Verkäufer erklärt, dass er mit dem Verfahren der Probenahme zur Feststellung von Schadstoffen in und an der Ware, der Konservierung im Vakuumverfahren, der Aufbewahrung (mind. 12 Monate) und dem Untersuchungsmanagement durch den Käufer einverstanden ist, soweit diese Maßnahmen geeignet sind, sachlich korrekte Schadstoffwerte zum Zeitpunkt der Anlieferung zu ermitteln. Der Käufer wird den Verkäufer von der Schadstoffanalyse in Kenntnis setzen.

Bei Streckenlieferungen verpflichtet sich der Anliefernde, sich von den am Empfangsort gültigen Annahmebedingungen Kenntnis zu verschaffen und diese einzuhalten.

7.4. Abrechnung

Die Abrechnung erfolgt im Gutschriftverfahren nach den gültigen Abrechnungsmodalitäten des Käufers, wenn EG-Bestimmungen keine Änderungen erforderlich machen.

7.5. Gültigkeit

Diese Bedingungen gelten, so lange Käufer und Verkäufer keine anderen Vereinbarungen getroffen haben.

Anlage 1

Trocknungskosten/Trocknungsschwund

Braugerste

Basis

14,00%

Abzug ab 14,6 %

14,60%	10,80 €/t	Schwundfakt.	14,6-18,5	1 : 1,4
bis 15,5 % je 0,1 % +	1,08 €/t		18,6-22,0	1 : 1,5
ab 15,6 % je 0,1 % +	0,54 €/t		ab 22,1	1 : 1,6

Feuchte	Tr.-kosten	Feuchte	Tr.-kosten	Feuchte	Tr.-kosten
%	€/t	%	€/t	%	€/t
14,1		18,1	34,56	22,1	57,06
14,2		18,2	35,1	22,2	57,6
14,3		18,3	35,64	22,3	58,14
14,4		18,4	36,18	22,4	58,68
14,5		18,5	36,72	22,5	59,22
14,6	10,8	18,6	37,26	22,6	59,76
14,7	11,88	18,7	37,8	22,7	60,3
14,8	12,96	18,8	38,34	22,8	60,84
14,9	14,04	18,9	38,88	22,9	61,38
15	15,12	19	39,42	23	61,92
15,1	16,2	19,1	39,96	23,1	62,46
15,2	17,28	19,2	40,5	23,2	63
15,3	18,36	19,3	41,04	23,3	63,54
15,4	19,44	19,4	41,58	23,4	64,08
15,5	20,52	19,5	42,12	23,5	64,62
15,6	21,06	19,6	42,66	23,6	65,16
15,7	21,6	19,7	43,2	23,7	65,7
15,8	22,14	19,8	43,74	23,8	66,24
15,9	22,68	19,9	44,28	23,9	66,78
16	23,22	20	44,82	24	67,32
16,1	23,76	20,1	45,36	24,1	67,86
16,2	24,3	20,2	45,9	24,2	68,4
16,3	24,84	20,3	46,44	24,3	68,94
16,4	25,38	20,4	46,98	24,4	69,48
16,5	25,92	20,5	47,52	24,5	70,02
16,6	26,46	20,6	48,06	24,6	70,56
16,7	27	20,7	48,6	24,7	71,1
16,8	27,54	20,8	49,14	24,8	71,64
16,9	28,08	20,9	49,68	24,9	72,18
17	28,62	21	50,22	25	72,72
17,1	29,16	21,1	50,85	25,1	73,35
17,2	29,7	21,2	51,48	25,2	73,98
17,3	30,24	21,3	52,11	25,3	74,61
17,4	30,78	21,4	52,74	25,4	75,24
17,5	31,32	21,5	53,37	25,5	75,87
17,6	31,86	21,6	54	25,6	76,5
17,7	32,4	21,7	54,63	25,7	77,13
17,8	32,94	21,8	55,26	25,8	77,76
17,9	33,48	21,9	55,89	25,9	78,39
18	34,02	22	56,52	26	79,02

Trocknungskosten/Trocknungsschwund

Hafer, Gerste

Basis

14,00%

14,60%	6,75 €/t	Schwundfakt.	14,6-15,5	1,3
bis 15,0 % je 0,1 % +	1,08 €/t		15,6-19,0	1,4
15,1 % bis 22,0 % je 0,1 % +	0,54 €/t		19,1-22,5	1,5
ab 22,1 % je 0,1 % +	0,63 €/t		ab 22,6	1,6

Feuchte	Substanz	Tr.-kosten		Feuchte	Substanz	Tr.-kosten
%	%	l/t		%	%	l/t
14,60	0,78	6,75		19,10	7,65	33,21
14,70	0,91	7,83		19,20	7,80	33,75
14,80	1,04	8,91		19,30	7,95	34,29
14,90	1,17	9,99		19,40	8,10	34,83
15,00	1,30	11,07		19,50	8,25	35,37
15,10	1,43	11,61		19,60	8,40	35,91
15,20	1,56	12,15		19,70	8,55	36,45
15,30	1,69	12,69		19,80	8,70	36,99
15,40	1,82	13,23		19,90	8,85	37,53
15,50	1,95	13,77		20,00	9,00	38,07
15,60	2,24	14,31		20,10	9,15	38,61
15,70	2,38	14,85		20,20	9,30	39,15
15,80	2,52	15,39		20,30	9,45	39,69
15,90	2,66	15,93		20,40	9,60	40,23
16,00	2,80	16,47		20,50	9,75	40,77
16,10	2,94	17,01		20,60	9,90	41,31
16,20	3,08	17,55		20,70	10,05	41,85
16,30	3,22	18,09		20,80	10,20	42,39
16,40	3,36	18,63		20,90	10,35	42,93
16,50	3,50	19,17		21,00	10,50	43,47
16,60	3,64	19,71		21,10	10,65	44,01
16,70	3,78	20,25		21,20	10,80	44,55
16,80	3,92	20,79		21,30	10,95	45,09
16,90	4,06	21,33		21,40	11,10	45,63
17,00	4,20	21,87		21,50	11,25	46,17
17,10	4,34	22,41		21,60	11,40	46,71
17,20	4,48	22,95		21,70	11,55	47,25
17,30	4,62	23,49		21,80	11,70	47,79
17,40	4,76	24,03		21,90	11,85	48,33
17,50	4,90	24,57		22,00	12,00	48,87
17,60	5,04	25,11		22,10	12,15	49,50
17,70	5,18	25,65		22,20	12,30	50,13
17,80	5,32	26,19		22,30	12,45	50,76
17,90	5,46	26,73		22,40	12,60	51,39
18,00	5,60	27,27		22,50	12,75	52,02
18,10	5,74	27,81		22,60	13,76	52,65
18,20	5,88	28,35		22,70	13,92	53,28
18,30	6,02	28,89		22,80	14,08	53,91
18,40	6,16	29,43		22,90	14,24	54,54
18,50	6,30	29,97		23,00	14,40	55,17
18,60	6,44	30,51		23,10	14,56	55,80
18,70	6,58	31,05		23,20	14,72	56,43
18,80	6,72	31,59		23,30	14,88	57,06
18,90	6,86	32,13		23,40	15,04	57,69
19,00	7,00	32,67		23,50	15,20	58,32

Trocknungskosten/Trocknungsschwund

Roggen, E-/A-/B-Weizen

Futterweizen, Triticale

Basis

14,00%

14,60%	6,75 €/t	Schwundfakt.	14,6-15,5	1,2
bis 15,0 % je 0,1 % +	1,08 €/t		15,6-19,0	1,3
15,1 % bis 22,0 % je 0,1 % +	0,54 €/t		19,1-22,5	1,4
ab 22,1 % je 0,1 % +	0,63 €/t		ab 22,6	1,5

Feuchte	Substanz	Tr.-kosten		Feuchte	Substanz	Tr.-kosten
%	%	l/t		%	%	l/t
14,60	0,72	6,75		19,10	7,14	33,21
14,70	0,84	7,83		19,20	7,28	33,75
14,80	0,96	8,91		19,30	7,42	34,29
14,90	1,08	9,99		19,40	7,56	34,83
15,00	1,20	11,07		19,50	7,70	35,37
15,10	1,32	11,61		19,60	7,84	35,91
15,20	1,44	12,15		19,70	7,98	36,45
15,30	1,56	12,69		19,80	8,12	36,99
15,40	1,68	13,23		19,90	8,26	37,53
15,50	1,80	13,77		20,00	8,40	38,07
15,60	2,08	14,31		20,10	8,54	38,61
15,70	2,21	14,85		20,20	8,68	39,15
15,80	2,34	15,39		20,30	8,82	39,69
15,90	2,47	15,93		20,40	8,96	40,23
16,00	2,60	16,47		20,50	9,10	40,77
16,10	2,73	17,01		20,60	9,24	41,31
16,20	2,86	17,55		20,70	9,38	41,85
16,30	2,99	18,09		20,80	9,52	42,39
16,40	3,12	18,63		20,90	9,66	42,93
16,50	3,25	19,17		21,00	9,80	43,47
16,60	3,38	19,71		21,10	9,94	44,01
16,70	3,51	20,25		21,20	10,08	44,55
16,80	3,64	20,79		21,30	10,22	45,09
16,90	3,77	21,33		21,40	10,36	45,63
17,00	3,90	21,87		21,50	10,50	46,17
17,10	4,03	22,41		21,60	10,64	46,71
17,20	4,16	22,95		21,70	10,78	47,25
17,30	4,29	23,49		21,80	10,92	47,79
17,40	4,42	24,03		21,90	11,06	48,33
17,50	4,55	24,57		22,00	11,20	48,87
17,60	4,68	25,11		22,10	11,34	49,50
17,70	4,81	25,65		22,20	11,48	50,13
17,80	4,94	26,19		22,30	11,62	50,76
17,90	5,07	26,73		22,40	11,76	51,39
18,00	5,20	27,27		22,50	11,90	52,02
18,10	5,33	27,81		22,60	12,04	52,65
18,20	5,46	28,35		22,70	13,05	53,28
18,30	5,59	28,89		22,80	13,20	53,91
18,40	5,72	29,43		22,90	13,35	54,54
18,50	5,85	29,97		23,00	13,50	55,17
18,60	8,98	30,51		23,10	13,65	55,80
18,70	6,11	31,05		23,20	13,80	56,43
18,80	6,24	31,59		23,30	13,95	57,06
18,90	6,37	32,13		23,40	14,10	57,69
19,00	6,50	32,67		23,50	14,25	58,32

Trocknungskosten/Trocknungsschwund

Hülsenfrüchte

Basis

14,50%

15,10%	10,80 €/t	Schwundfakt.	15,1-19,5	1,4
bis 15,5 % je 0,1 % +	1,08 €/t		19,6-23,0	1,5
15,6% bis 22,5% je 0,1%	0,54 €/t		23,1-99,0	1,6
ab 22,6 % je 0,1 % +	0,63 €/t			

Feuchte	Substanz	Tr.-kosten		Feuchte	Substanz	Tr.-kosten
%	%	€/t		%	%	%
15,10	0,84	10,80		18,00	4,90	28,62
15,20	0,98	11,88		18,10	5,04	29,16
15,30	1,12	12,96		18,20	5,18	29,70
15,40	1,26	14,04		18,30	5,32	30,24
15,50	1,40	15,12		18,40	5,46	30,78
15,60	1,54	15,66		18,50	5,60	31,32
15,70	1,68	16,20		18,60	5,74	31,86
15,80	1,82	16,74		18,70	5,88	32,40
15,90	1,96	17,28		17,80	6,02	32,94
16,00	2,10	17,82		18,90	6,16	33,48
16,10	2,24	18,36		19,00	6,30	34,02
16,20	2,38	18,90		19,10	6,44	34,56
16,30	2,52	19,44		19,20	6,58	35,10
16,40	2,66	19,98		19,30	6,72	35,64
16,50	2,80	20,52		19,40	6,86	36,18
16,60	2,94	21,06		19,50	7,00	36,72
16,70	3,08	21,60		19,60	7,65	37,26
16,80	3,22	22,14		19,70	7,80	37,80
16,90	3,36	22,68		19,80	7,95	38,34
17,00	3,50	23,22		19,90	8,10	38,88
17,10	3,64	23,76		20,00	8,25	39,42
17,20	3,78	24,30		20,10	8,40	39,96
17,30	3,92	24,84		20,20	8,55	40,50
17,40	4,06	25,38		20,30	8,70	41,04
17,50	4,20	25,92		20,40	8,85	41,58
17,60	4,34	26,46		20,50	9,00	42,12
17,70	4,48	27,00		20,60	9,15	42,66
17,80	4,62	27,54		20,70	9,30	43,20
17,90	4,76	28,08		20,80	9,45	43,74

Trocknungskosten/ Trocknungsschwund Raps/ SBK/ Öllein

Basis 8,50%

9,1%	11,25€/t	Schwundfakt.	9,1-12,5	1,3
bis 9,5% je 0,1% +	1,08 €/t		12,6-16,5	1,4
ab 9,6% je 0,1% +	0,54 €/t		16,6-19,5	1,5
			ab 19,6	1,6

Feuchte	Substanz	Tr.-kosten		Feuchte	Substanz	Tr.-kosten
%	%	€/t		%	%	€/t
9,10	0,78	11,25		14,40	8,26	42,03
9,20	0,91	12,33		14,50	8,40	42,57
9,30	1,04	13,41		14,60	8,54	43,11
9,40	1,17	14,49		14,70	8,68	43,65
9,50	1,30	15,57		14,80	8,82	44,19
9,60	1,43	16,11		14,90	8,96	44,73
9,70	1,56	16,65		15,00	9,10	45,27
9,80	1,69	17,19		15,10	9,24	45,81
9,90	1,82	17,73		15,20	9,38	46,35
10,00	1,95	18,27		15,30	9,52	46,89
10,10	2,08	18,81		15,40	9,66	47,43
10,20	2,21	19,35		15,50	9,80	47,97
10,30	2,34	19,89		15,60	9,94	48,51
10,40	2,47	20,43		15,70	10,08	49,05
10,50	2,60	20,97		15,80	10,22	49,59
10,60	2,73	21,51		15,90	10,36	50,13
10,70	2,86	22,05		16,00	10,50	50,67
10,80	2,99	22,59		16,10	10,64	51,21
10,90	3,12	23,13		16,20	10,78	51,75
11,00	3,25	23,67		16,30	10,92	52,29
11,10	3,38	24,21		16,40	11,06	52,83
11,20	3,51	24,75		16,50	11,20	53,37
11,30	3,64	25,29		16,60	12,15	53,91
11,40	3,77	25,83		16,70	12,30	54,45
11,50	3,90	26,37		16,80	12,45	54,99
11,60	4,03	26,91		16,90	12,60	55,53
11,70	4,16	27,45		17,00	12,75	56,07
11,80	4,29	27,99		17,10	12,90	56,61
11,90	4,42	28,53		17,20	13,05	57,15
12,00	4,55	29,07		17,30	13,20	57,69
12,10	4,68	29,61		17,40	13,35	58,23
12,20	4,81	30,15		17,50	13,50	58,77
12,30	4,94	30,69		17,60	13,65	59,31
12,40	5,07	31,23		17,70	13,80	59,85
12,50	5,20	31,77		17,80	13,95	60,39
12,60	5,74	32,31		17,90	14,10	60,93
12,70	5,88	32,85		18,00	14,25	61,47
12,80	6,02	33,39		18,10	14,40	62,01
12,90	6,16	33,93		18,20	14,55	62,55
13,00	6,30	34,47		18,30	14,70	63,09
13,10	6,44	35,01		18,40	14,85	63,63
13,20	6,58	35,55		18,50	15,00	64,17
13,30	6,72	36,09		18,60	15,15	64,71
13,40	6,86	36,63		18,70	15,30	65,25
13,50	7,00	37,17		18,80	15,45	65,79
13,60	7,14	37,71		18,90	15,60	66,33
13,70	7,28	38,25		19,00	15,75	66,87
13,80	7,42	38,79		19,10	15,90	67,41
13,90	7,56	39,33		19,20	16,05	67,95
14,00	7,70	39,87		19,30	16,20	68,49
14,10	7,84	40,41		19,40	16,35	69,03
14,20	7,98	40,95		19,50	16,50	69,57
14,30	8,12	41,49				

Trocknungskosten für Mais
bis 44 %

Basis: 14,5 %

Feuchte	Trocknungsschwund	Trocknungskosten	Feuchte	Trocknungsschwund	Trocknungskosten
bis	(Faktor 1,35)	€/t	bis	(Faktor 1,35)	€/t
%	%		%	%	
15,10-15,50	1,35	17,00	30,00	20,93	52,06
16,00	2,03	26,78	30,50	21,60	52,94
16,50	2,70	27,63	31,00	22,28	53,81
17,00	3,38	28,48	31,50	22,95	54,69
17,50	4,05	29,33	32,00	23,63	55,56
18,00	4,73	31,06	32,50	24,30	56,44
18,50	5,40	31,94	33,00	24,98	57,31
19,00	6,08	32,81	33,50	25,65	58,19
19,50	6,75	33,69	34,00	26,33	59,06
20,00	7,43	34,56	34,50	27,00	59,94
20,50	8,10	35,44	35,00	27,68	60,81
21,00	8,78	36,31	35,50	28,35	61,69
21,50	9,45	37,19	36,00	29,03	62,56
22,00	10,13	38,06	36,50	29,70	63,44
22,50	10,80	38,94	37,00	30,37	64,31
23,00	11,48	39,81	37,50	31,05	65,19
23,50	12,15	40,69	38,00	31,73	66,06
24,00	12,83	41,56	38,50	32,40	66,94
24,50	13,50	42,44	39,00	33,08	67,81
25,00	14,18	43,31	39,50	33,75	68,69
25,50	14,85	44,19	40,00	34,43	69,56
26,00	15,53	45,06	40,50	35,10	70,44
26,50	16,20	45,94	41,00	35,78	71,31
27,00	16,88	46,81	41,50	36,45	72,19
27,50	17,55	47,69	42,00	37,13	73,06
28,00	18,23	48,56	42,50	37,80	73,94
28,50	18,90	49,44	43,00	38,48	74,81
29,00	19,58	50,31	43,50	39,15	75,69
29,50	20,25	51,19	44,00	39,83	76,56

Trocknungskosten/ Trocknungsschwund Sojabohnen

Basis 12,50%

13,1% 10,80 €/t
bis 13,5% je 0,1% + 1,08 €/t
13,6% bis 20,5 % je 0,1% + 0,54 €/t
ab 20,6 % je 0,1% + 0,63 €/t

Schwundfakt. 13,1- 17,5 1,4
17,6- 21,0 1,5
21,1 – 99,0 1,6

Feuchte	Substanz	Tr.-kosten		Feuchte	Substanz	Tr.-kosten
%	%	€/t		%	%	%
13,10	0,84	10,80		17,00	6,30	34,02
13,20	0,98	11,88		17,10	6,44	34,56
13,30	1,12	12,96		17,20	6,58	35,10
13,40	1,26	14,04		17,30	6,72	35,64
13,50	1,40	15,12		17,40	6,86	36,18
13,60	1,54	15,66		17,50	7,00	36,72
13,70	1,68	16,20		17,60	7,65	37,26
13,80	1,82	16,74		17,70	7,80	37,80
13,90	1,96	17,28		17,80	7,95	38,34
14,00	2,10	17,82		17,90	8,10	38,88
14,10	2,24	18,36		18,00	8,25	39,42
14,20	2,38	18,90		18,10	8,40	39,96
14,30	2,52	19,44		18,20	8,55	40,50
14,40	2,66	19,98		18,30	8,70	41,04
14,50	2,80	20,52		18,40	8,85	41,58
14,60	2,94	21,06		18,50	9,00	42,12
14,70	3,08	21,60		18,60	9,15	42,66
14,80	3,22	22,14		18,70	9,30	43,20
14,90	3,36	22,68		18,80	9,45	43,74
15,00	3,50	23,22		18,90	9,60	44,28
15,10	3,64	23,76		19,00	9,75	44,82
15,20	3,78	24,30		19,10	9,90	45,36
15,30	3,92	24,84		19,20	10,05	45,90
15,40	4,06	25,38		19,30	10,20	46,44
15,50	4,20	25,92		19,40	10,35	46,98
15,60	4,34	26,46		19,50	10,50	47,52
15,70	4,48	27,00		19,60	10,65	48,06
15,80	4,62	27,54		19,70	10,80	48,60
15,90	4,76	28,08		19,80	10,95	49,14
16,00	4,90	28,62		19,90	11,10	49,68
16,10	5,04	29,16		20,00	11,25	50,22
16,20	5,18	29,70		20,10	11,40	50,76
16,30	5,32	30,24		20,20	11,55	51,30
16,40	5,46	30,78		20,30	11,70	51,84
16,50	5,60	31,32		20,40	11,85	52,38
16,60	5,74	31,86		20,50	12,00	52,92
16,70	5,88	32,40		20,60	12,15	53,55
16,80	6,02	32,94		20,70	12,30	54,18
16,90	6,16	33,48		20,80	12,45	54,81

Anlage 2

GVO-Erklärung für die Anlieferung von Mais

Lieferer:
(Stempel)
.....
.....

Kontrakt-Nr.:

Empfänger: AGRAVIS Ost GmbH & Co. KG
.....
.....
.....

Der Lieferer erklärt gegenüber dem Empfänger: Anbauland:

Die Getreide- und Ölsaatenproduktion erfolgt auf offenem Feld unter natürlichen Gegebenheiten mit freiem Pollenflug. Es ist deshalb nicht möglich, das zufällige Vorhandensein von GVO völlig auszuschließen und zu garantieren, dass die angelieferten Getreide- und Ölsaatenpartien frei sind von jeglichen Spuren gentechnisch veränderter Pflanzen.

Die von uns produzierten und/oder vertriebenen Produkte sind im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 über genetisch veränderte Lebens- und Futtermittel und der Verordnung (EG) Nr. 1830/2003 über die Rückverfolgbarkeit und Kennzeichnung von genetisch veränderten Organismen und über die Rückverfolgbarkeit von aus gentechnisch veränderten Organismen hergestellten Lebensmitteln und Futtermitteln nach unserem Kenntnisstand nicht kennzeichnungspflichtig.

Änderungen der Kennzeichnungspflicht und Rückverfolgbarkeit unserer Produkte im Sinne der o. g. Verordnung werden wir mitteilen.

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift des Lieferers

Anlage 3

Einlagerungsvertrag - Getreide / Leguminosen - zum Kontrakt-Nr.:

Zwischen dem Erzeuger und AGRAVIS Ost GmbH & Co. KG
Region

.....
.....
.....

- im Folgenden „Erzeuger“ genannt -

- im Folgenden „Lagerhalter“ genannt -

Menge: ca. t

Liefertermin: ca.

Qualität: Maßgeblich für die Wertermittlung sind die festgestellten Mengen und Qualitäten bei Anlieferung

Der Erzeuger hat die Möglichkeit selbst oder durch einen Beauftragten bei der Musternahme, Verwiegung und der Feststellung der übrigen Werte zugegen zu sein.

Ware: ☐ Gerste, ☐ Roggen, ☐ Weizen, ☐ Triticale, ☐ Hafer ☐ Lupinen, ☐ Ackerbohnen, ☐ Erbsen

gesund, handelsüblich, frei von Schädlingen und Schad- bzw. Fremdstoffen im Sinne der Höchstmengenverordnung

Lagerort: * * Der Lagerhalter behält sich eine Paritätsverschiebung mit Preisausgleich vor.

Qualität / Lager: Empfangsschein bei Lieferung

Lagerung: Der Lagerhalter übernimmt die Ware aus der Ernte. Die Ware bleibt im Eigentum des Erzeugers.

☐ Eine Zusammenlagerung mit anderen Partien gilt als vereinbart.

☐ Separate Lagerung – nur auf Anfrage.

Der Lagerhalter verpflichtet sich gegenüber dem Erzeuger, die Ware gesund zu erhalten und gegen Beschädigung und Verlust zu versichern. Anfallende Kosten werden nach Erbringung der Leistung lt. Anhang berechnet. Die Abrechnung des Lagergeldes erfolgt monatlich.

Entgelte:

Einlagerung: 3,50 € / t Auslagerung: 3,50 € / t

Lagerung : 1,00 € / t / halbmonatl.– bis 31.12. des Jahres

0,75 € / t / halbmonatl.– ab 01.01. des Folgejahres

Bei Auslagerung bzw. Vermarktung der Ware wird ein Lagerschwund von 0,1 % je angefangenen Monat in Abrechnung gebracht.

für separate Lagerung: Lagerung: € / t / halbmonatlich

Fälligkeit: nach Erbringung der Dienstleistung innerhalb von 14 Tagen

Bemerkungen: Der Lagervertrag gilt mindestens für eine Dauer von Monate(n) und verlängert sich jeweils um einen Monat, wenn der Erzeuger die Auslagerung bzw. Vermarktung nicht mindestens Werktage vor Monatsende veranlasst.

Auslagerung: Vor Auslagerung hat der Erzeuger dem Lagerhalter rechtzeitig schriftlich ein Prä-Avis incl. der Kennzeichen der abholenden Kfz auszugeben.

Bedingungen: Einheitsbedingungen im Deutschen Getreidehandel neueste Fassung im Anschluss an die Abrechnungsbedingungen des Lagerhalters sowie die AGB der AGRAVIS Ost GmbH & Co. KG

Gerichtsstand:

.....
Ort/Datum

.....
Ort/Datum

Anlage 4

Einlagerungsvertrag – Ölsaaten - zum Kontrakt-Nr.:

Zwischen dem Erzeuger und AGRAVIS Ost GmbH & Co. KG
Region _____

- im Folgenden „Erzeuger“ genannt -

- im Folgenden „Lagerhalter“ genannt -

Menge: ca. _____ t

Liefertermin: ca. _____

Qualität: Maßgeblich für die Wertermittlung sind die festgestellten Mengen und Qualitäten bei Anlieferung

Der Erzeuger hat die Möglichkeit selbst oder durch einen Beauftragten bei der Musternahme, Verwiegung und der Feststellung der übrigen Werte zugegen zu sein.

Ware: ☐ Raps , ☐ Sonnenblumenkerne

gesund, handelsüblich, frei von Schädlingen und Schad- bzw. Fremdstoffen im Sinne der Höchstmengenverordnung

Lagerort: * _____ * Der Lagerhalter behält sich eine Paritätsverschiebung mit Preisausgleich vor.

Qualität / Lager: Empfangsschein bei Lieferung

Lagerung: Der Lagerhalter übernimmt die Ware aus der Ernte. Die Ware bleibt im Eigentum des Erzeugers.

☐ Eine Zusammenlagerung mit anderen Partien gilt als vereinbart.

☐ Separate Lagerung – nur auf Anfrage.

Der Lagerhalter verpflichtet sich gegenüber dem Erzeuger, die Ware gesund zu erhalten und gegen Beschädigung und Verlust zu versichern. Anfallende Kosten werden nach Erbringung der Leistung lt. Anhang berechnet. Die Abrechnung des Lagergeldes erfolgt monatlich.

Entgelte:

Einlagerung: 3,50 € / t Auslagerung: 3,50 € / t

Lagerung : 1,50 € / t / halbmonatl.– Raps

2,00 € / t / halbmonatl.– Sonnenblumenkerne

Bei Auslagerung bzw. Vermarktung der Ware wird ein Lagerschwund von 0,1 % je angefangenen Monat in Abrechnung gebracht.

für separate Lagerung: Lagerung: _____ € / t / halbmonatlich

Fälligkeit: nach Erbringung der Dienstleistung innerhalb von 14 Tagen

Bemerkungen: Der Lagervertrag gilt mindestens für eine Dauer von _____ Monate(n) und verlängert sich jeweils um einen Monat, wenn der Erzeuger die Auslagerung bzw. Vermarktung nicht mindestens _____ Werktage vor Monatsende veranlasst.

Auslagerung: Vor Auslagerung hat der Erzeuger dem Lagerhalter rechtzeitig schriftlich ein Prä-Avis incl. der Kennzeichen der abholenden Kfz auszugeben.

Bedingungen: Einheitsbedingungen im Deutschen Getreidehandel neueste Fassung im Anschluss an die Abrechnungsbedingungen des Lagerhalters sowie die AGB der AGRAVIS Ost GmbH & Co. KG

Gerichtsstand: _____

.....
Ort/Datum

.....
Ort/Datum

Anlage 5

Selbsterklärung GAP-Konditionalität Betriebe

Kundennummer:

des landwirtschaftlichen Betriebes

Straße

PLZ, Ort

Land **Deutschland**

NUTS2-Gebiet*

zur Nachhaltigkeit von Biomasse gemäß der überarbeiteten Richtlinie (EU) 2018/2001 sowie/oder nach den REDcert2-Anforderungen.

Empfänger: **AGRAVIS Ost GmbH & Co KG**

Hauptstraße 100 · 39345 Bülstringen

Die von mir angebaute, gelieferte und unter Punkt 1. näher erläuterte Biomasse des Erntejahres 2026 erfüllt die Anforderungen der überarbeiteten Richtlinie (EU) 2018/2001 sowie ggfs. die REDcert² Anforderungen; die Nachweise auf nationaler Ebene bezüglich der GAP-Konditionalität liegen vor.

(Zutreffendes bitte ankreuzen)

1. ☐ Die Erklärung bezieht sich auf sämtliche Biomasse / Kulturarten (wie z.B. Raps, Weizen) meines Betriebes. oder
☐ Die Erklärung wird für folgende Kulturarten abgegeben (bitte aufzählen):

☐ Auszunehmende Flächen, Flurstückbezeichnung (Pkt.2):

2. ☐ Die Biomasse stammt von Ackerflächen, die bereits vor dem 01.01.2008 Ackerfläche waren. Darüber hinaus stammt sie nicht von schützenswerten Flächen (Art.29 der überarbeiteten Richtlinie (EU) 2018/2001, die nach dem 01.01.2008 im Ackerland umgewandelt wurden. Sofern nach dem 01.01.2008 zulässige Landnutzungsänderungen vorgenommen wurden, wurden die entsprechenden Flächen unter Punkt 1 explizit ausgenommen, oder die einhergehenden Emissionen im Rahmen eigener Treibhausgasberechnungen berücksichtigt (Standardwerte können nicht verwendet werden).

3. ☐ Die Biomasse stammt von Flächen innerhalb von Schutzgebieten (nur Naturschutzgebiete - keine Wasserschutzgebiete) mit erlaubten Bewirtschaftungstätigkeiten. Die Schutzgebietsauflagen werden eingehalten.

4. ☐ Bei Zahlungen aus Direktförderungssystemen unterliege ich den Anforderungen für GAP-Konditionalität, die mindestens gleichwertige Anforderungen wie im REDcert-EU oder REDcert² System an die Erzeugung von landwirtschaftlicher Biomasse stellt und überwacht. Damit erfüllt die Biomasse die Anforderungen des REDcert-EU-Systemdokuments "Systemgrundsätze" für die Erzeugung von Biomasse, Biokraftstoffen, flüssigen Biobrennstoffen und Biomasse-Brennstoffen" in seiner aktuellen Fassung.

- ☐ Ich habe im vergangenen Kalenderjahr am EU-Direktzahlungsverfahren teilgenommen. Der Beihilfebescheid liegt als Nachweis für die Erfüllung der Vorgaben vor.
☐ Ich werde für diese Kalenderjahr einen Antrag auf Direktzahlung stellen.

5. Die Dokumentation über den Ort des Anbaus der Biomasse (Nachweis mittels Polygonzug oder vergleichbarer Flächennachweise über Feldblöcke, Flurstücke oder Schläge)

- ☐ liegt bei mir vor und ist jederzeit einsehbar oder
☐ wird vom Ersterfasser (ggf. Gruppenmanager) der von mir gelieferten Biomasse geführt.

6. ☐ Für die Berechnung der Treibhausgasbilanzierung soll - soweit vorhanden und zulässig

- Der Standardwert (Art. 31 der überarbeiteten Richtlinie (EU) 2018/2001)
- Der behördlich genehmigte Schätzwert oder
- Der NUTS2-Wert verwendet werden, wobei die Biomasse ☐ mineralisch und/oder
von Flächen mit folgenden Bodenarten stammt: ☐ organisch (Feuchtgebiet/Moor)

7. ☐ **REDcert²:** Es können Nachweise dafür erbracht werden, dass diese Biomasse die REDcert²-Systemanforderungen erfüllt. Ich erfülle die Anforderungen des REDcert²-Dokuments "Systemgrundsätze für die Erzeugung von Biomasse im Bereich Lebensmittelproduktion" in seiner aktuellen Fassung.

Hinweis: Mit dieser Selbsterklärung nimmt der landwirtschaftliche Betrieb zur Kenntnis, dass Auditoren der anerkannten Zertifizierungsstellen überprüfen können, ob die relevanten Anforderungen der Richtlinie (EU) 2018/2001 eingehalten werden. Es ist zu beachten, dass die Auditoren der Zertifizierungsstellen zur Beobachtung Ihrer Tätigkeit ggf. von einer zuständigen Behörde begleitet werden. Zudem ist REDcert-Mitarbeiter wie auch von REDcert anerkannten Auditoren die Durchführung eines Sonder- bzw. Witness-Audits zu gewähren. Darüber hinaus erkennt der landwirtschaftliche Erzeuger an, dass sein Name und seine Adresse zum Zweck der Rückverfolgbarkeit der Rohstoffe in der verpflichtenden Unionsdatenbank der Union (UDB) registriert werden.

Ort, Datum

Unterschrift

* NUTS2-Gebietsbezeichnung soweit bekannt, ggf. vom Ersterfasser auszufüllen